OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652802/9/SB/GJ

Datum:
Linz, 29. August 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde des C P, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Dr. A P, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 18.04.2023, GZ: BHKIVerk-2023-31560/22-Bl, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung, Anordnung einer Nachschulung und Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens gemäß Führerscheingesetz 1997 (FSG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird der Bescheid dahingehend abgeändert, dass die Dauer der Verkehrsunzuverlässigkeit (Entzugsdauer) jedenfalls bis zum 30.10.2024 festgelegt und neben der Nachschulung, der Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung sowie der Beibringung einer verkehrspsychologischer Stellungnahme auch die Beibringung einer fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme angeordnet wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit dem im Rubrum bezeichneten Bescheid entzog die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B für die Dauer von 10 Monaten; gerechnet ab dem 26.02.2023 (als fiktives Ende der Entziehung aufgrund des Bescheids vom 24.01.2023, BHKIVerk-2023-26637/6-Bl) bis einschließlich 26.12.2023. Zudem ordnete sie an, der Bf habe sich vor Wiederausfolgung des Führerscheins begleitender Maßnahmen zu unterziehen. Diese bestanden aus einer Nachschulung bei sonstiger Problematik sowie der Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM und B. Für die Erstellung dieses Gutachtens wurde zudem der Nachweis über die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung durch verkehrspsychologische Stellungnahme gefordert. Einer allfälligen Beschwerde wurde die aufschiebende Wirkung aberkannt.

Begründend wurde ausgeführt, der Bf habe am 25.01.2023 trotz entzogener Lenkberechtigung das Kraftfahrzeug (mit dem Kennzeichen x) gelenkt und sich danach geweigert, sich zur Feststellung des Grades der Suchtgiftbeeinträchtigung zu einem im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden Arzt vorführen zu lassen. Dem Bf sei im Tatzeitpunkt die Lenkberechtigung bereits für die Dauer von einem Monat (wegen eines Suchtgiftdelikts im Straßenverkehr) entzogen worden, weshalb es sich bei der gegenständlichen Verweigerung um ein Wiederholungsdelikt innerhalb nur weniger Tage handle, was auf fehlendes Unrechtsbewusstsein schließen lasse. Aufgrund dieser abträglichen Sinnesart sei davon auszugehen, dass der Bf beim Lenken von Kraftfahrzeugen die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder durch Suchtmittel oder Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden werde. Der Entzug der Lenkberechtigung für die Dauer von 10 Monaten reiche aus, um dem Bf vor Augen zu führen, welches Maß an Verantwortungsbewusstsein vom Inhaber einer Lenkberechtigung im Interesse der Sicherheit aller anderer Straßenbenützer verlangt werden müsse. In Bezug auf die zusätzlichen Anordnungen hielt die Behörde fest, dass gem § 24 Abs 3 Z 3 FSG bei Übertretung des § 99 Abs 1 StVO eine Nachschulung und zusätzlich die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung iSd § 8 FSG sowie eine verkehrspsychologische Stellungnahme anzuordnen sei. Die Erforderlichkeit eines ärztlichen Gutachtens ergebe sich aus § 8 Abs 2 FSG. Eine damit verbundene verkehrspsychologische Stellungnahme sei notwendig, wenn der Besitzer der Lenkberechtigung Verkehrsverstöße begangen hat, welche den Verdacht mangelnder Bereitschaft zur Verkehrsanpassung erwecken (§ 17 Abs 1 Z 2 FSG-GVO). Da die mit Bescheid der bB vom 24.01.2023 (BHKIVerk-2023-26637/6-Bl) angeordneten Maßnahmen

(Verkehrscoaching, amtsärztliches Gutachten mit VPU und Stellungnahme eines Facharztes für Psychiatrie) noch nicht befolgt wurden, ende die Entziehungsdauer zudem auch nicht vor Befolgung dieser Maßnahmen.

I.2. Mit Schriftsatz vom 17.05.2023 erhob der Bf fristgerecht Beschwerde gegen den verfahrensgegenständlichen Bescheid. Begründend wurde ausgeführt, es wären keine Beweise für eine tatsächliche Beeinträchtigung vorgelegen. Die bloße Vermutung einer Suchtgiftbeeinträchtigung würde nicht ausreichen, um den Entzug der Lenkberechtigung sachlich rechtfertigen zu können. Zudem sei durch die Verkehrskontrolle an der Wohnadresse des Bf auch nicht gesichert, dass dieser am öffentlichen Verkehr teilgenommen hat. Mithin sei die gesamte Kontrolle an der Wohnadresse unzulässig gewesen. Darüber hinaus stelle die Mitteilung, dass der Bf über keine Lenkberechtigung verfügt, eine rechtswidrige Weitergabe persönlicher Daten dar; diese Mitteilung sei im Dienstweg – nach entsprechender Eintragung ins Register – erst im Rahmen einer Kontrolle abzufragen und nicht bereits im Vorfeld jedem diensthabenden Beamten mitzuteilen. Weiters sei befremdlich, dass die Zustellung des Entzugs der Lenkberechtigung nicht postalisch, sondern an der Adresse des Bf durch die Beamten erfolgte. Der Bf habe auch bekannt gegeben, dass er seinen Führerschein als verlustig gemeldet hat. Zusammenfassend wurde festgehalten, dass der Bf die Abgabe der Urinprobe und die klinische Untersuchung berechtigterweise verweigert habe und zudem weder als Lenker eines Fahrzeuges in beeinträchtigten Zustand am öffentlichen Verkehr teilgenommen noch sonst ein Verhalten gesetzt habe, das eine Kontrolle an seiner Wohnadresse rechtfertige.

I.3. Mit Schreiben der bB vom 22.05.2023 wurde die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

I.4. Nach Vorlage der Beschwerde wurden dem Verwaltungsgericht mit Schreiben vom 04.07.2023 Unterlagen übermittelt, die eine erneute Übertretung der StVO und des FSG zum Gegenstand hatten. Demnach sei der Bf am 24.05.2023 gegen 22.35 Uhr in Linz angehalten worden. Eine in diesem Zusammenhang durchgeführte Registerabfrage habe ergeben, dass dem Bf die Lenkberechtigung bereits entzogen worden sei. Weiters sei eine Alkoholkontrolle sowie ein Drogenschnelltest vorgenommen worden, der einen Alkoholwert 0,17 mg/l sowie ein positives Ergebnis auf Tetrahydrocannabinol (THC) lieferte. Aus dem ebenfalls übermittelten Ergebnis über die Blutabnahme vom 25.05.2023 folgte, dass im Blut des Bf THC in einer Konzentration vorhanden gewesen sei, die die Annahme einer straßenverkehrsrelevanten Beeinträchtigung nahelege (THC 3,7 ng/mL).

I.5. Zur öffentlichen mündlichen Verhandlung am 12.07.2023 erschienen der Vertreter des Bf und eine Vertreterin der bB sowie die geladenen Zeugen, während der Bf der Verhandlung unentschuldigt fernblieb und auch nicht erreichbar war. Vom Vertreter des Bf wurde vorgebracht, die Lenker- und Fahrzeugkontrolle sei

rechtswidrig gewesen und beruhe auf unsubstantiierten Vermutungen. Zu dem Delikt vom 24.05.2023 wurde dem Bf die Möglichkeit zur Stellungnahme; bis zum 01.08.2023 eingeräumt. Zum verfahrensgegenständlichen Vorfall am 25.01.2023 führten BI F M und Insp. S M als Zeugen aus, sie hätten den Bf während einer Streiffahrt auf der Landesstraße L554 in Fahrtrichtung Kremsmünster erkannt und die Verfolgung aufgenommen. Da der Bf aufgrund der Verkehrslage nicht mehr eingeholt werden konnte, suchten sie ihn an seiner Wohnadresse auf. Im Rahmen der Konfrontation seien vom Bf klar erkennbare Merkmale einer Suchtgiftbeeinträchtigung ausgegangen. Nachdem der Bf die freiwillige Absolvierung eines Drogenschnelltests ablehnte und sich auch gegen eine Vorführung zu einer klinischen Untersuchung aussprach, sei die Amtshandlung beendet worden.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es wurde Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der bB zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt, die nachgereichten Unterlagen und die Durchführung der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 12.07.2023.

II.2. Das Verwaltungsgericht geht von folgendem entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus:

II.2.1. Mit Bescheid vom 24.01.2023 (GZ: BHKIVerk-2023-26637/6-Bl) wurde dem Bf die Lenkberechtigung rechtskräftig (ab Zustellung des Bescheids) entzogen. Dieser Bescheid wurde dem Bf durch Polizeibeamte am 25.01.2023 gegen 08.15 Uhr im Auftrag der bB an dessen Wohnadresse zugestellt [Bescheid samt Zustellnachweis, Behördenakt; Niederschrift ON7 verwaltungsgerichtlicher Akt]. Der Entzug hat mangels Erfüllung der begleitendenden Maßnahmen bis dato nicht geendet [Führerscheinregister; Niederschrift ON7 verwaltungsgerichtlicher Akt].

II.2.2. Der Bf lenkte noch am selben Nachmittag das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen x gegen 15.30 Uhr auf der L554 in Fahrtrichtung Wartberg an der Krems, wobei er den meldungslegenden Beamten bei ca Strkm. 5,6 entgegenkam (Anm: Diese fuhren in Fahrtrichtung Kremsmünster) [Anzeige GZ: PAD/23/00179945/001/VStV, Behördenakt; Niederschrift ON7 verwaltungsgerichtlicher Akt].

Die Beamten nahmen unverzüglich die Verfolgung auf, konnten den Bf jedoch aufgrund der Verkehrslage nicht einholen und konfrontierten ihn daher gegen 15.42 Uhr an seiner privaten Wohnadresse. Dabei zeigten sich beim Bf Symptome einer möglichen Suchtgiftbeeinträchtigung (deutlich verzögerte und verlangsamte Reaktion sowie gerötete Augen). Der Bf weigerte sich, sich zur klinischen

Untersuchung vorführen zu lassen. Die Amtshandlung wurde daraufhin beendet [Anzeige GZ: PAD/23/00179945/001/VStV, Behördenakt; Niederschrift ON7 verwaltungsgerichtlicher Akt].

II.2.3. Mit dem verfahrensgegenständlichen Bescheid vom 18.04.2023, entzog die bB dem Bf die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B für die Dauer von 10 Monaten (gerechnet ab 26.02.2023) bis einschließlich 26.12.2023; einer Beschwerde gegen diesen Bescheid wurde die aufschiebende Wirkung aberkannt [Bescheid GZ: BHKIVerk-2023-31560/22-BI, ON1 verwaltungsgerichtlicher Akt].

II.2.4. Am 24.05.2023 um 22.35 Uhr lenkte der Bf das Fahrzeug mit dem Kennzeichen x in Linz, woraufhin die im Zuge der Anhaltung an der Poschacherstraße x in Linz durch die Streife „Lenaupark 2“ durchgeführte Alkoholkontrolle sowie der Drogenschnelltest einen Alkoholwert von 0,17 mg/l und ein positives Ergebnis auf Tetrahydrocannabinol (THC) ergaben. Der in weiterer Folge erstellte chemisch-toxikologische Blutbefund mit Gutachten vom 07.06.2023 (Fall-Nr. FTC Labor: 230526-101) ergab, dass das am 25.05.2023 abgenommene Blut des Bf eine THC-Konzentration von 3,7 ng/mL enthielt und somit eine straßenverkehrsrelevante Beeinträchtigung vorlag [Polizeiamtsärztliches Gutachten 24.05.2023, Anzeige GZ: PAD/23/01069765/001/VStV, FTC-Gutachten vom 07.06.2023, Fall-Nr. 230526-101, jeweils ON6 verwaltungsgerichtlicher Akt; Niederschrift, ON7 verwaltungsgerichtlicher Akt].

II.2.5. Dem Bf wurde vor der anlassgebenden Fahrt am 25.01.2023 die Lenkberechtigung bereits zweimal entzogen: Zu GZ: VerkR21-330-2017/KI [Grund: ab inkl. 0,6 mg/l bis exkl. 0,8 mg/l] von 25.11.2017 bis 25.05.2018; und zu GZ: VerkR21-35-2023/KI [Grund: Suchtgift] ab 25.01.2023 für ein Monat, jedenfalls bis zur Befolgung der angeordneten Maßnahmen [Führerscheinregister; Niederschrift, ON7 verwaltungsgerichtlicher Akt].

II.3. Beweiswürdigung:

II.3.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, dem Führerscheinregister, dem Blutabnahmebefund samt Gutachten sowie insbesondere den Zeugenaussagen in der öffentlichen mündlichen Verhandlung. Der Bf selbst hat sich zu den Sachverhalten nicht geäußert und war auch für den Vertreter des Bf im Rahmen der mündlichen Verhandlung nicht zu erreichen.

II.3.1. Die Ausführungen der Zeugen (BI M und Insp. M) im Rahmen der mündlichen Verhandlung stellten sich nachvollziehbar und schlüssig dar, weshalb keine Gründe hervorgekommen sind, deren Angaben in Zweifel zu ziehen. Ihre Aussagen decken sich zum gesamten Geschehen, von der Identifikation des Bf als Lenker, über die Konfrontation an dessen Wohnadresse und der Wahrnehmung

auffälliger Verhaltensweisen, bis hin zur Anordnung der klinischen Untersuchung bzw deren Verweigerung. So haben die Beamten nachvollziehbar dargelegt, dass sie durch die vorangegangene Dienstbesprechung von der Person des Bf und dem Umstand des Entzugs der Lenkberechtigung Kenntnis hatten. Das Wissen um die fehlende Lenkberechtigung wurde im Besonderen durch die Aussagen von Insp. S M bestätigt, der den diesbezüglichen Bescheid vom 24.01.2023 (BHKIVerk-2023-26637/6-Bl) am Vormittag des 25.01.2023 gegen 08.15 Uhr an der Wohnadresse des Bf zugestellt hat. Insp. M hat glaubwürdig zum Ausdruck gebracht, dass er den Bf aus der Vergangenheit kannte und sich dessen Gesicht im Rahmen einer vorangegangenen Amtshandlung am 21.01.2023 auch einprägen konnte. Zudem wurde überzeugend dargelegt, dass neben der Person des Bf auch das von ihm betriebene Fahrzeug von den Beamten eindeutig identifiziert werden konnte. Neben der aus dem Gedächtnis erfolgenden Nennung des exakten amtlichen Kennzeichens haben sie auch die Eigenart des Fahrzeugs, das sich aufgrund seiner Bauweise deutlich von anderen abhebt, hinreichend klar beschrieben.

II.3.2. Die Auffälligkeit des Fahrzeugs und das Vorwissen der Beamten (aus der Dienstbesprechung sowie der vorangegangenen Zustellung der bescheidförmigen Entziehung der Lenkberechtigung) lassen keinen Zweifel aufkommen, dass sie den Bf am Nachmittag des 25.01.2023 gegen 15.30 Uhr als Lenker des Fahrzeugs mit dem amtlichen Kennzeichen x wahrgenommen haben. Daran vermag auch eine leichte Dämmerung im Zeitpunkt der behördlichen Wahrnehmung nichts zu ändern. Aus den Ephemeriden (bereitgestellt durch GeoSphere Austria) für das Jahr 2023 ergibt sich, dass am 25.01.2023 der Sonnenuntergang erst gegen 17.00 Uhr einsetzte (vgl die Angaben zu den Lichtverhältnissen; abrufbar unter: https://www.zamg.ac.at/cms/de/klima/klimauebersichten/ephemeriden/linz/?jahr=2023; Stand 15. August 2023). Mithin bedarf es keiner speziellen Auskunft der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik zu den Lichtverhältnissen am 25.01.2023 zwischen 15.00 und 16.00 Uhr. Im Übrigen konnten die Zeugen glaubhaft schildern, dass ihnen die Wahrnehmungen sowohl im Hinblick auf die Wahrnehmungen im Begegnungsverkehr als auch an der Wohnadresse des Bf bei den herrschenden Lichtverhältnissen einwandfrei möglich waren.

II.3.3. Auch der weitere Ablauf der Geschehnisse betreffend die unmittelbar anschließende Verfolgung des Bf und die daraus resultierende Notwendigkeit denselben an seiner privaten Wohnadresse mit den behördlichen Wahrnehmungen zu konfrontieren, wurde durch die Zeugen nachvollziehbar geschildert. So haben sowohl BI F M als auch Insp. S M glaubwürdig eingeräumt, dass sie den Bf aufgrund der Verkehrslage und dem notwendigen Wendemanöver nicht mehr einholen konnten. Dass das vor der Wohnadresse des Bf geparkte Fahrzeug unmittelbar vor dem Eintreffen der Beamten betrieben worden ist, ergibt sich auch aus der glaubwürdigen Angabe von Insp. S M, der feststellte, dass die Motorhaube noch warm war.

II.3.4. Auch die Aussagen betreffend die Konfrontation des Bf mit den behördlichen Wahrnehmungen über das Lenken ohne Lenkberechtigung sind glaubhaft und wurden vom Bf auch nicht bestritten. Hinsichtlich des auffälligen Verhaltens des Bf hat BI F M unter Berufung auf seine Spezialausbildung im Bereich Suchtgift zudem nachvollziehbar dargelegt, dass beim Bf offensichtliche Merkmale einer Suchtgiftbeeinträchtigung vorlagen, die er im Rahmen der Zeugenaussage auch schildern konnte (deutlich verzögerte und verlangsamte Reaktion, gerötete Augen). Es besteht kein Grund daran zu zweifeln, dass ein Polizist, der in diesem Bereich eine spezielle Ausbildung erhalten hat, ein besonderes Wissen über das Verhalten von Personen entwickelt, die unter Suchtgiftbeeinträchtigung stehen. Die Verweigerung der Vorführung zur klinischen Untersuchung wurde vonseiten des Bf an sich auch nicht bestritten.

II.3.5. Auch die am 24.05.2023 verwirklichten Übertretungen des FSG und der StVO stehen unbestritten fest und ergeben sich einerseits zweifelsfrei durch die Anhaltung des Bf als Lenker und andererseits aus dem chemisch- toxikologischen Blutbefund und Gutachten vom 07.06.2023. Unstrittig ergab die vorliegende Blutanalyse einen Wert von 3,7 ng/mL THC und die klinische Untersuchung im Vorfeld dazu eine Fahruntauglichkeit wegen Suchtgift. Angesichts der Ausführungen im FTC-Gutachten ist bei der festgestellten THC-Konzentration vom Vorliegen einer straßenverkehrsrelevanten Beeinträchtigung auszugehen. Der Bf, der im gesamten Verfahrensverlauf keinen Beitrag zur Aufklärung der entscheidungsrelevanten Sachlage leistete, nahm auch nicht von der Möglichkeit Gebrauch, sich im Wege der Stellungnahme zu diesen neuen Erhebungen zu äußern.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1.1. Gemäß § 3 Abs 1 Z 2 Führerscheingesetz 1997 (FSG), BGBl I 120/1997 idF BGBl I 121/2022, darf die Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die verkehrszuverlässig sind (§ 7).

Gemäß § 7 Abs 1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen und ihrer Wertung angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßen-verkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird (Z 1), oder sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird (Z 2).

Gemäß Abs 3 par cit hat als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs 1 insbesondere zu gelten, wenn jemand ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und

hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs 1 bis 1b StVO begangen hat (Z 1) oder ein Kraftfahrzeug lenkt trotz entzogener Lenkberechtigung oder Lenkverbotes oder trotz vorläufig abgenommenen Führerscheines (Z 6).

Gemäß § 24 Abs 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen […].

Gemäß § 25 Abs 1 FSG ist bei der Entziehung auch auszusprechen, für welchen Zeitraum die Lenkberechtigung entzogen wird. Dieser ist auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens festzusetzen. Gemäß Abs 3 ist bei einer Entziehung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) eine Entziehungsdauer von mindestens 3 Monaten festzusetzen.

Gemäß § 26 Abs 1 FSG ist, wenn beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges erstmalig eine Übertretung gemäß § 99 Abs 1b StVO begangen wird, […], die Lenkberechtigung für die Dauer von einem Monat zu entziehen.

III.2. Zunächst ist festzuhalten, dass das Verwaltungsgericht die zum Zeitpunkt seiner Entscheidung maßgebliche Sach- und Rechtslage anzuwenden hat (vgl für viele zB VwGH 21.10.2014, Ro 2014/03/0076 und 27.07.2015, Ra 2015/11/0055 mwN) und dem Grundsatz der Einheitlichkeit des Entziehungsverfahrens folgend, alle bis zur Erlassung der Entscheidung über die Entziehung verwirklichten Tatsachen, die eine der Eignungsvoraussetzungen betreffen, in der Entscheidung zu berücksichtigen sind (VwGH 11.05.2016, Ra 2016/11/0062 mHa 25.04.2006, 2006/11/0042).

III.3. Zum Vorliegen bestimmter Tatsachen iSd § 7 Abs 3 FSG:

III.3.1. Vorweg ist festzuhalten, dass die vorliegende Entscheidung im administrativen Verfahren hinsichtlich der Entziehung der Lenkberechtigung erfolgt. Bei der Frage, ob der Bf die ihm angelasteten Übertretungen begangen hat, handelt es sich im gegenständlichen Verfahren um eine Vorfrage iSd § 38 AVG; da diesbezügliche Verwaltungsstrafverfahren noch nicht abgeschlossen sind, muss das Vorliegen dieser Tatsache(n) gesondert geprüft werden:

Die in § 7 Abs 3 FSG (demonstrativ) genannten „bestimmten Tatsachen“ werden durch einen Katalog an verwaltungsstrafrechtlichen und gerichtlich strafbaren Verhaltensweisen abgebildet. Dieser Deliktskatalog knüpft nicht hinsichtlich sämtlicher Tatbestände daran an, dass diese beim Lenken eines Fahrzeuges verwirklicht wurden; vielmehr werden unterschiedliche Konstellationen aufgezählt, bei deren Vorliegen typischerweise von der mangelnden Verkehrszuverlässigkeit des Betroffenen auszugehen ist (VwGH 09.03.2022, Ra 2021/11/0137).

III.3.2. Aus den Feststellungen ergibt sich zunächst, dass der Bf am 25.01.2023 das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen x gegen 15.30 Uhr auf der Landesstraße L554 gelenkt hat, obwohl ihm die Lenkberechtigung entzogen war. Die dadurch verwirklichte Übertretung der § 1 Abs 3 iVm § 37 FSG stellt eine bestimmte Tatsache iSd § 7 Abs 3 Z 6 lit a FSG dar, welche der Annahme der Verkehrszuverlässigkeit entgegensteht.

III.3.3. Auch die festgestellte Weigerung zur Vorführung zur klinischen Untersuchung ist als Übertretung des § 99 Abs 1 lit b iVm § 5 Abs 2 StVO vom Deliktskatalog durch § 7 Abs 3 Z 1 FSG erfasst:

III.3.3.1. Gemäß § 99 Abs 1 lit b Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), BGBl 159/1960 idF BGBl I 154/2021, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 1600 Euro bis 5900 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer sich bei Vorliegen der in § 5 bezeichneten Voraussetzungen weigert, seine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen oder sich vorführen zu lassen, oder sich bei Vorliegen der bezeichneten Voraussetzungen nicht der ärztlichen Untersuchung unterzieht.

Gemäß § 5 Abs 2 StVO sind Organe des amtsärztlichen Dienstes oder besonders geschulte und – soweit es sich nicht um Organe der Bundespolizei handelt – von der Behörde hierzu ermächtigte Organe der Straßenaufsicht berechtigt, jederzeit die Atemluft von Personen, die ein Fahrzeug lenken, in Betrieb nehmen oder zu lenken oder in Betrieb zu nehmen versuchen, auf Alkoholgehalt zu untersuchen. Sie sind außerdem berechtigt, die Atemluft von Personen,

1. die verdächtig sind, in einem vermutlich durch Alkohol beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug gelenkt zu haben, oder
2. bei denen der Verdacht besteht, dass ihr Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht,

auf Alkoholgehalt zu untersuchen. Wer zu einer Untersuchung der Atemluft aufgefordert wird, hat sich dieser zu unterziehen.

§ 5 Abs 9 StVO sieht durch Verweis auf Abs 5 für den Verdacht einer Beeinträchtigung durch Suchtgift dasselbe Stufenmodell vor, welches für Alkoholbeeinträchtigungen festgelegt ist. Soweit Organe der Straßenaufsicht aufgrund des Vorliegens hinreichender Indizien berechtigterweise annehmen dürfen, dass eine Beeinträchtigung durch Suchtgift vorliegt, ist der Proband zu einem im öffentlichen Dienst stehenden Arzt zu verbringen und hat sich in der Folge – soweit eine weiterführende Untersuchung den Verdacht einer Beeinträchtigung bestätigt – einer verpflichtenden Blutabnahme zu unterziehen. Typische Verhaltensweisen bzw Auffälligkeiten sind etwa situationsunangepasstes Verhalten, hastige Erregtheit, Schläfrigkeit, Angstzustände, Nichtgehorchen der Sinne, ungewöhnliche Benommenheit, gerötete Augenbindehäute und lichtstarre Pupillen. Als

weiteres Indiz für die Vermutung gilt auch ein positiver Speichelvortest gem Abs 9a bzw dessen Verweigerung (*Pürstl*, StVO-ON[15.00] § 5 [Stand 01. Oktober 2019, rdb.at] Rz 39).

III.3.3.2. Nach den Feststellungen zeigte der Bf im Zuge der Konfrontation am 25.01.2023 solche Auffälligkeiten, die den Verdacht einer Suchtgift-beeinträchtigung nahe legten. Seine verlangsamte Reaktion und die geröteten Augen stellen typische Symptome einer Suchtgiftbeeinträchtigung dar. Ob diese Symptome tatsächlich einer anderen Ursache geschuldet sind, ist für die Frage, ob die Beamten zu Recht eine Beeinträchtigung vermuten durften, ohne Bedeutung (VwGH 27.07.2022, Ra 2022/02/0049). Vielmehr ist maßgeblich, dass im Zuge der Amtshandlung aufgrund der wahrgenommenen Auffälligkeiten die Vermutung einer Beeinträchtigung berechtigt war, was gegenständlich der Fall war.

III.3.3.3. Somit ist vom Vorliegen eines berechtigten Verdachts einer Suchtgiftbeeinträchtigung und damit von der Rechtskonformität der Anordnung auszugehen. Der Umstand, dass die Anordnung nicht im Rahmen der Teilnahme am öffentlichen Verkehr (sondern an der privaten Wohnadresse nach Abstellen des Fahrzeugs) ausgesprochen wurde, ändert – entgegen der Rechtsansicht des Bf – daran nichts. Festgestellt ist, dass das Fahrzeug im Vorfeld der Weigerung in Betrieb genommen wurde. Wenn der Bf annimmt, dass die Aufforderung zur klinischen Untersuchung nur im Kontext einer Verkehrskontrolle erfolgen kann, verkennt er, dass zwischen seiner Verfolgung wegen mangelnder Lenkberechtigung und der – im Rahmen der diesbezüglichen Konfrontation – festgestellten Indizien einer Suchtgiftbeeinträchtigung an dessen Wohnadresse ein unmittelbarer sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht. So haben die Beamten bei ihrer Streiffahrt wegen des begründeten Verdachts einer Verletzung des § 1 Abs 3 iVm § 37 Abs 1 FSG die Verfolgung aufgenommen, um den entscheidungsrelevanten Sachverhalt in Erfüllung ihrer dienstlichen Pflicht umfassend aufzuklären. Eine Konfrontation des Bf war in diesem Fall zwingend notwendig, gerade auch um ihm die Möglichkeit zu bieten, sich gegenüber den Organen der Straßenaufsicht zu verantworten. Wenn im Zuge dieser Aufklärung weitere Umstände auftreten, die auf eine andere Verwaltungsübertretung hinweisen, welche im Kontext der Inbetriebnahme des Fahrzeugs verwirklicht wurde, haben die Beamten auch im Hinblick auf diese (neu wahrgenommene) Verwaltungsübertretung, den Sachverhalt umfassend aufzuklären. Dem Verhalten des Bf unmittelbar nach der Inbetriebnahme des Kraftfahrzeugs hinsichtlich etwaiger Suchtgiftbeeinträchtigungen war somit dieselbe Beachtung zu schenken, wie einem auffälligen Verhalten während der Fahrt.

III.3.3.4. Der im Zuge der Konfrontation entstandene Verdacht rechtfertigte somit die behördliche Anordnung einer Vorführung zur klinischen Untersuchung, deren Verweigerung eine Übertretung des § 99 Abs 1 lit b StVO darstellt. Als schlichtes Tätigkeitsdelikt war die Weigerung im Zeitpunkt ihres Ausspruches objektiv

verwirklicht. Umstände, welche gegen das Verschulden des Bf sprechen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Vielmehr beschränkte sich der Bf in seinen Ausführungen darauf, die Substanz der Verdachtslage bzw die Zulässigkeit der Aufforderung an sich zu bekämpfen. Im Verfahren sind keine Umstände hervorgekommen, aufgrund derer anzunehmen ist, dass der Bf die Anordnung nicht wahrgenommen hat. Damit hat er die Verweigerung als Übertretung iSd § 99 Abs 1 lit b StVO in objektiver als auch subjektiver Hinsicht zu verantworten.

III.3.4. Wie festgestellt, hat der Bf am 24.05.2023 wiederum das Fahrzeug trotz entzogener Lenkberechtigung gelenkt und damit neuerlich eine bestimmte Tatsache iSd § 7 Abs 3 Z 6 FSG verwirklicht.

III.3.5. In Ansehung der festgestellten Suchtgiftbeeinträchtigung am 24.05.2023 ist auch hier das Vorliegen einer bestimmten Tatsache iSd § 7 Abs 3 Z 1 FSG zu prüfen:

III.3.5.1. Gemäß § 99 Abs 1b StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 800 Euro bis 3700 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von einer bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt.

Gemäß § 5 Abs 1 StVO darf, er sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet, ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen.

III.3.5.2. Nach der Rsp des Verwaltungsgerichtshofs liegt die Bedeutung der klinischen Untersuchung in der Feststellung, ob der Lenker fahrtüchtig ist und kann durch eine solche eine Beeinträchtigung, die auf eine Suchtgifteinnahme schließen lässt, festgestellt werden. Ob die Beeinträchtigung des Lenkers tatsächlich auf Suchtgift (oder Alkohol) zurückzuführen ist oder eine sonstige Fahruntüchtigkeit gemäß § 58 Abs 1 StVO vorliegt, ist jedoch – abgesehen von den Fällen der Verweigerung – anhand der Blutuntersuchung festzustellen (vgl jüngst VwGH 24.10.2022, Ra 2022/02/0164; VwGH 11.11.2019, Ra 2019/02/0167, jeweils mwN).

III.3.5.3. Im durchgeführten Verfahren haben sich keine anderen Ursachen für die festgestellte Beeinträchtigung ergeben. Auf Basis der klinischen Untersuchung in Zusammenschau mit der nachgewiesenen THC-Konzentration von 3,7 ng/mL war die festgestellte Beeinträchtigung auf Suchtgift zurückzuführen. Der Bf hat daher – wie festgestellt – das angeführte Fahrzeug zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt, wodurch er den objektiven Tatbestand des § 5 Abs 1 StVO verwirklicht hat. Umstände, welche das Verschulden des Bf ausschließen würden, sind im Verfahren

nicht hervorgekommen. Der Bf hat sich zu dem Vorfall vom 24.05.2023 nicht geäußert; der Bf hat die Tat somit auch in subjektiver Hinsicht zu verantworten.

III.3.5.4. Der Bf hat damit auch am 24.05.2023 beim Lenken eines Kraftfahrzeuges eine bestimmte Tatsache nach § 7 Abs 3 Z 1 FSG begangen.

III.4. Zur Entzugsdauer:

III.4.1. Der Bf verwirklichte bestimmte Tatsachen iSd § 7 Abs 3 Z 1 und Z 6 lit a FSG, die der Annahme der Verkehrszuverlässigkeit entgegenstehen. Die Beurteilung der Verkehrszuverlässigkeit setzt neben dem Nachweis bestimmter Tatsachen iSd § 7 Abs 3 FSG auch eine Prüfung der Wertungen des § 7 Abs 4 FSG voraus. Daraus folgt eine behördliche Prognoseentscheidung, welche die Verwerflichkeit und die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen die Tat begangen wurde, die seither verstrichene Zeit sowie das Verhalten während dieser Zeit miteinschließt und Aufschluss darüber gibt, wie lange die Lenkberechtigung zu entziehen ist.

Die Entscheidung über die Verkehrszuverlässigkeit stellt ein charakterliches Werturteil dar, in dem sämtliche Umstände bis zur Erlassung des verfahrensgegenständlichen Bescheids zu berücksichtigen sind. Es wurde festgestellt, dass dem Bf vor der verfahrensgegenständlichen Entziehung die Lenkberechtigung bereits zweimal entzogen wurde.

Während im verfahrensgegenständlichen Bescheid nur Übertretungen bis zur Erlassung (18.04.2023) zu berücksichtigen sind, müssen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren auch jene (gleichgelagerten) Übertretungen des FSG und der StVO beachtet werden, die nach der Vorlage der Beschwerde, verwirklicht wurden. Den Ausgangspunkt der verfahrensgegenständlichen Beurteilung des Zeitraums, ab dem der Bf seine Verkehrszuverlässigkeit (potentiell) wiedererlangen wird, bilden mithin nicht die Übertretungen am 25.01.2023, sondern die letzten festgestellten Tathandlungen (mithin die Übertretungen vom 24.05.2023). Ab diesem Zeitpunkt hat das Verwaltungsgericht die Dauer der Verkehrsunzuverlässigkeit nach Maßgabe der Wertungen des § 7 Abs. 4 FSG (neu) zu beurteilen.

III.4.2. Nach der Rsp des Verwaltungsgerichtshofs stehen die in § 26 Abs 1 und 2 FSG normierten Mindestentziehungszeiten dem Ausspruch einer Entziehung für einen längeren Zeitraum dann nicht entgegen, wenn Umstände vorliegen, die auf Grund der Verwerflichkeit und Gefährlichkeit der strafbaren Handlung die Prognose der Verkehrsunzuverlässigkeit für einen über die Mindestentziehungszeit hinausreichenden Zeitraum rechtfertigen und somit die Festsetzung einer längeren Entziehungsdauer erforderlich machen, wobei die Festsetzung einer über die jeweilige Mindestzeit nach § 26 FSG hinausreichenden Entziehungsdauer nach der

allgemeinen Regel des § 25 Abs 3 FSG zu erfolgen hat, dh die Behörde darf über eine solche Mindestentziehungszeit nur insoweit hinausgehen, als der Betreffende für einen die Mindestentziehungsdauer überschreitenden Zeitraum verkehrsunzuverlässig ist (sh zB zur Wertung eines dritten einschlägigen Delikts VwGH 23.01.2019, Ra 2018/11/0231).

III.4.3. Bei erstmaliger Begehung eines Delikts gemäß § 99 Abs 1 StVO ist die Lenkberechtigung auf die Dauer von mindestens sechs Monaten zu entziehen (§ 26 Abs 2 Z 1). Der Bf hat zweimal trotz Lenkberechtigung ein Kraftfahrzeug gelenkt (am 25.01.2023 und 24.05.2023). Neben dieser wiederholten Verletzung des § 1 Abs 3 iVm § 37 FSG hat der Bf auch wiederholt eine Übertretung des § 99 Abs 1b StVO begangen (vgl § 26 Abs 2 Z 3 FSG).

III.4.4. Wegen Lenkens in suchtgiftbeeinträchtigtem Zustand wurde dem Bf die Lenkberechtigung zuletzt mit Bescheid vom 24.01.2023 für die Dauer von einem Monat entzogen. Der Umstand, dass sich der Bf noch am Tag der Zustellung dieses damit rechtskräftigen Bescheids dazu entschloss, trotzdem ein Fahrzeug in Betrieb zu nehmen und am öffentlichen Verkehr teilzunehmen, lässt auf eine besonders abträgliche Sinnesart des Bf schließen. Allein schon das Fahren ohne entsprechende Lenkberechtigung gehört zu den gröbsten Verstößen gegen das Kraftfahrrecht (vgl dazu VwGH 27.02.2004, 2004/02/0025 mit Verweis auf VwGH 20.5.2003, 2003/02/0055). In Ansehung der zu den schwersten Verstößen gegen Verkehrsvorschriften zählenden Alkohol-/Suchtgiftdelikten ist der Bf als Wiederholungstäter anzusehen, den der bereits zurückliegende Vorentzug und der aufrechte Entzug der Lenkberechtigung nicht davon abhalten konnten, neuerlich einschlägige Übertretungen zu setzen (vgl zB VwGH 20.03.2001, 2001/11/0078, betreffend die Gleichsetzung von erwiesenen Beeinträchtigungen und Verweigerungsdelikten sh VwGH 14.03.2000, 99/11/0075).

Nach den Feststellungen entschied sich der Bf am 24.05.2023 abermals dazu, ohne Lenkberechtigung und unter Einfluss von Suchtgift am öffentlichen Verkehr teilzunehmen. Angesichts dieser gehäuften Missachtung der verkehrsrechtlichen Vorschriften, insbesondere binnen kürzester Zeit unter Beachtung der Vorentzüge ist vorliegendenfalls von einem hohen Maß an Gleichgültigkeit gegenüber Rechtsgütern anderer auszugehen. Aber auch der Umstand, dass sich der Bf zum Geschehen nicht in irgendeiner Form persönlich einbrachte (auch nicht im Rahmen der öffentlich mündlichen Verhandlung, zu der er nicht erschienen ist), zeigt, dass ihn die behördliche Prognoseentscheidung über den Entzug der Lenkberechtigung – als administrative Schutzmaßnahme zur Sicherheit übriger Teilnehmer des öffentlichen Verkehrs – unberührt lässt.

Angesichts der gehäuften Missachtung der verkehrsrechtlichen Vorschriften, insbesondere binnen kürzester Zeit (drei § 5 StVO und zwei FSG-Delikte binnen fünf Monaten) und unter Beachtung der Vorentzüge ist vorliegendenfalls,

insbesondere aufgrund der Wertung aller bis zur Erlassung des Entziehungsbescheids verwirklichten Tatsachen, von einer über die Mindestentzugszeit hinausgehenden Verkehrsunzuverlässigkeit und von deren Wiedererlangung mit 30.10.2024 auszugehen. Die Verwerflichkeit des Lenkens ohne Lenkberechtigung, die hohe Gefährlichkeit des Lenkens unter Suchgifteinfluss und die Berücksichtigung der nahen zeitlichen Abfolge, in welcher der Bf wiederholt gegen die Vorgaben des FSG und der StVO verstoßen hat, machen eine Entziehung der Lenkberechtigung für diese Dauer erforderlich.

III.5. Gemäß § 24 Abs 3 erster Satz FSG kann die Behörde bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung begleitende Maßnahmen (Nachschulung und dgl) oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen. Die Verpflichtung zur Absolvierung der begleitenden Maßnahmen (Spruchpunkt II. und III. des angefochtenen Bescheids) ergibt sich (in Ansehung der gehäuften Missachtung der verkehrsrechtlichen Vorschriften) zwingend aus der gesetzlichen Bestimmung des § 24 Abs 3 FSG.

Darüber hinaus darf Personen, die ohne abhängig zu sein, in einem durch Sucht- oder Arzneimittel beeinträchtigten Zustand ein Kraftfahrzeug gelenkt haben, gemäß § 14 Abs 3 FSG-GV eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden, soweit sie ihre Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht durch eine verkehrspsychologische und eine fachärztliche Stellungnahme nachgewiesen haben. Insoweit ist neben der Anordnung der Nachschulung, der Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung und Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme über die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung auch eine fachärztliche Stellungnahme anzuordnen. Hingewiesen sei darauf, dass die Entzugsdauer nicht vor Befolgung dieser Anordnungen endet (§ 24 Abs 3 FSG).

III.6. Zu etwaigen Datenschutzverstößen durch die Übermittlung der bescheidmäßigen Entziehung:

Abschließend ist festzuhalten, dass nicht nachvollzogen werden kann, inwieweit die Zustellung der bescheidmäßigen Entziehung der Lenkberechtigung durch diensthabende Beamte im Auftrag der bB unzulässig sein soll. Soweit Beschuldigte im Zeitpunkt der Tatverwirklichung keine Lenkberechtigung mit sich führen, erscheint es nur zweckmäßig Beamte der Polizeiinspektion, mit der Zustellung der Entziehung der Lenkberechtigung zu betrauen; insbesondere angesichts des Umstands, dass die Polizeidirektion der Bezirkshauptmannschaft als Sicherheitsbehörde untergeordnet ist und auf deren Weisungen hin agiert.

Soweit der Bf die Ansicht vertritt, dass die Kenntnis des Beamten vom Inhalt des (nicht verfahrensgegenständlichen) Bescheids vom 24.01.2023 einen Verstoß gegen das Grundrecht auf Datenschutz darstellt, verkennt er zwar nicht, dass auch

die Staatsgewalt in sämtlichen Erscheinungsformen einer datenschutzrechtlichen Grundrechtsbindung unterliegt. Dieser Umstand ist aber weder von der Kognitionsbefugnis des Landesverwaltungsgerichts hinsichtlich des Sachbegriffs noch von dessen sachlicher Zuständigkeit erfasst.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Entscheidung auf vorhandene Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs gestützt werden konnte (vgl die zur Überschreitung der Mindestentzugsdauer zitierte Rsp). Im Übrigen handelt es sich bei der Prognose über die Dauer des Mangels der Verkehrszuverlässigkeit um eine Entscheidung anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls, die im Allgemeinen nicht revisibel ist (zB VwGH 17.03.2022, Ra 2021/11/0059; 10.05.2017, Ra 2017/11/0042 mwN)

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger